

STADT LAMPERTHEIM Natürlich mittendrin.

Freiwilligentag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Projektbeauftragten, den vielen Spendern und den über 500 Helferinnen und Helfern, die sich am Freiwilligentag bei einem der 31 Projekte beteiligt haben, recht herzlich bedanken. Die Schaffenskraft und das Engagement der „Lampertheimer“ war wieder überragend und es wurde mit viel Freude und Spaß an den Projekten gearbeitet. Dies konnten wir bei unseren persönlichen Besuchen an diesem Tag feststellen. Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihr Engagement und freuen uns mit Ihnen allen über den großen Erfolg in unserer Stadt. Herzlichst

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Marius Schmid
Erster Stadtrat

EVANGELISCHE KIRCHE in Hessen und Nassau

IHRE ZUKUNFT IN DER EKHN

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, mit Sitz am Paulusplatz in Darmstadt, bietet zum 1. August 2025 an:

Zwei Ausbildungsstellen für VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE (M/W/D)

Einstellungsvoraussetzungen:

- Guter Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss, Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife
- Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (ACK) ist wünschenswert
- Ehrenamtliches Engagement ist wünschenswert

Es erwarten Sie vielseitige Aufgaben in unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie Personal, Recht, Finanzen, Bau, Organisation, Digitalisierung und Informationstechnologie sowie externe Ausbildungsabschnitte und ein hervorragendes Weiterbildungsangebot.

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss: 14. Oktober 2024

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte – gerne per E-Mail – an:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung • Referat P-FH • Dunja Arnold-Kramer
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
E-Mail: dunja.arnold-kramer@ekhn.de

Weitere Infos unter: www.machhochschulwuglaubt.de/verwaltung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Papierform eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden können.

STADT REINHEIM

Bei der Stadt Reinheim ist zum 01.10.2025 die Stelle der

Fachbereichsleitung Ordnung, Klima, Umwelt (m/w/d) zu besetzen. Nähere Infos auf unserer Homepage www.reinheim.de

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Bürstadt

Vollsperrung Innenstadt Stadtplatz 2024

Ich gebe der Bevölkerung zur Kenntnis, dass am 28.09.2024, aufgrund des 22. Stadtlaufs, folgende Straßen voll gesperrt sind:

- Kanalstraße zw. Petrarstraße und Andreasstraße
- Petrarstraße zw. Kanalstraße und Luisenstraße
- Andreasstraße zw. Kanalstraße und Nibelungenstraße
- Köpfelgasse
- Marlinstraße
- Mäinstraße zw. Kanalstraße und Nibelungenstraße
- Luisenstraße
- Schulstraße zw. Wilhelmstraße und Lampertheimerstraße
- Wilhelmstraße zw. Schulstraße und Marktstraße
- Nibelungenstraße zw. Schulstraße und Klarstraße
- Klarstraße zw. Nibelungenstraße und Bonifatiusstraße
- Heinrichstraße
- Karstraße
- Magnusstraße zw. Klarstraße und Marktstraße
- Agustinusstraße zw. Klarstraße und Schulstraße
- Bonifatiusstraße zw. Karstraße und Schulstraße

Ich bitte um besondere Beachtung!

Die Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde
gez. Schader
Bürgermeisterin

KÜNSTLERVEREIN BÜRSTADT 1994 e.V. 30 JAHRE KVB 1994 - 2024

25. KUNST AUSSTELLUNG

MALEREI • FOTOGRAFIE • SKULPTUR

Bürgerhaus Bürstadt · Rathausstr. 2

4.-6.10.24

Vernissage Freitag ab 19 Uhr
Sa 14-18 Uhr · So 11-18 Uhr

Eintritt frei!

Gartenneugestaltung/-Pflege,-Hangabfertigung, Naturstein-/Plasterarbeiten, usw. günstig vom Fachmann ☎ 06255/716

Zur Verstärkung unseres Teams von 9 Physiotherapeuten suchen wir ab sofort einen

Physiotherapeuten (m/w/d) in Vollzeit/Teilzeit oder Mini-Job Basis

Es erwartet Dich/ Euch

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Überdurchschnittliches Einkommen
- Firmenwagen (auch für privat)
- Kostenübernahme bei Fort- und Weiterbildungen
- Flexible Arbeitszeiten in klimatisierter Praxis
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbung unter:

Physiotherapie
Hochstädten 252 GmbH & Co. KG
Ansprechpartner: Barbara Ibrahim
Mühlstraße 252 • 64285 Bensheim
Tel.: 062 51 - 8 55 33 11
info@physiotherapie-bensheim.de
www.physiotherapie-bensheim.de

AMTliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Bürstadt

Planfeststellung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der vor dem 18. März 2020 geltenden Fassung (a.F.) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVG) und §§ 1 ff. Planungszustellengesetz (PlanZStG):

Vierstreifiger Ausbau der B 47 (00 Bürstadt) im östlichen Bereich, im Streckenabschnitt von der DB-Brücke (Bau-km +410) bis Riedrode (Bau-km 6+861) auf einer Länge von 2,92 km

(Beginn: Netzknoten NK 6316 012 nach NK 6316 019, Stat. - km 0+745; Ende: NK 6316 019 nach NK 6316 026, Stat. - 0+831)

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung vor Beschlussfassung der 6. Planänderung gem. § 22, § 18 ff. UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 bis 7 HVwVG betreffend der Ergänzung der Planunterlagen durch die Unterlage 19.6 Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs (Betrachtung Klimaschutz)

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 15. Dezember 1971 vor. Von Hessen Mobil Heppenheim – Straßen und Verkehrsmanagement – wurde die 6. Planänderung zur Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 74 FStrG a.F. i.V.m. § 76 Abs. 1, § 73 ff. HVwVG beantragt. Im November 2023 hat das Regierungspräsidium Darmstadt nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Plan- und Verfahrensunterlagen der Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zur Planfeststellung, weitergeleitet.

Nunmehr wurde von Hessen Mobil Heppenheim – Straßen und Verkehrsmanagement – die 1. Änderung vor Beschlussfassung der 6. Planänderung beantragt. Gegenstand dieser Planänderung ist die Ergänzung der Planunterlagen durch die Unterlage 19.6 Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs. In dieser Unterlage sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima dokumentiert. Das Vorhaben ist UVPG-pflichtig.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit ist die neue Planunterlage in der Zeit vom

30. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp.darmstadt.hessen.de>) – Rubrik „Presse“ – Öffentliche Bekanntmachungen – Verkehr – Straße –“ veröffentlicht. Ergänzend dazu liegt die Planunterlage auch in der Zeit vom 30. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024 bei dem Magistrat der Stadt Bürstadt (Rathausstraße 2, 64284 Bürstadt) Bürgerservice (separater Eingang neben Bürgerhaus) während der Dienststunden von: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag geschlossen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 29. November 2024 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmminenstraße 13, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Bürstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Bürstadt unter den Telefonnummern 06206/701144 oder 06206/701145 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer (06151) 12-3632 erforderlich.
- Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befohrtenten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformfordernis nicht.
- Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgesetzliche Änderung des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren **Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderung erstmaß ergibt**, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.
- Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geändernten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigten (§ 7 Absatz 4 Umweltverträglichkeitsgesetz (UmwVG)).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Verleiherin bzw. Verleiher der übrigen Unterschriften und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese örtliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigten gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVG.

AMTliche Bekanntmachung BIBLIS

Bürgerversammlung in der Gemeinde Biblis am Mittwoch, dem 25. September 2024, um 19.00 Uhr, in der Kultur- und Sporthalle Nordheim

Zur Bürgerversammlung lade ich herzlich ein:

Gramium Bürgerversammlung
Sitzungsnummer: 2 / 2024
Datum: Mittwoch, 25.09.2024
19:00 Uhr
Ort: Kultur- und Sporthalle Nordheim, Wormser Straße 8, 66647 Biblis

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Erdöffnung und Begrüßung
2		Glasfaserausbau
3		NATO-Straße
4		Allgemeine Themen

Bürger fragen - Die Gemeinde antwortet

Konstantin Großmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung Biblis

STADT RODGAU STELLENAUSCHREIBUNG

Die Stadt Rodgau bietet im Jahr 2025 folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

- Duales Studium in der Kinderbetreuung
Kindheitspädagogik Bachelor of Arts (m/w/d)
- Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) für die Kommunalverwaltung Rodgau

Außerdem sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- Sachbearbeitung (m/w/d) Personalgewinnung in Teilzeit (19,5 Std. / Woche)
- Sachbearbeitung (m/w/d) Controlling in Vollzeit (39 Std. / Woche)
- IT-Systemadministrator (m/w/d) in Vollzeit (39 Std. / Woche)

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.rodgau.de/stellenausschreibungen oder scannen Sie direkt den QR-Code!

abgehn! BERUFSTART BEIM NECKAR

abgehn-berufstart.de

AMTliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Bürstadt

Planfeststellung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der vor dem 18. März 2020 geltenden Fassung (a.F.) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVG) und §§ 1 ff. Planungszustellengesetz (PlanZStG):

Vierstreifiger Ausbau der B 47 (00 Bürstadt) im östlichen Bereich, im Streckenabschnitt von der DB-Brücke (Bau-km +410) bis Riedrode (Bau-km 6+861) auf einer Länge von 2,92 km

(Beginn: Netzknoten NK 6316 012 nach NK 6316 019, Stat. - km 0+745; Ende: NK 6316 019 nach NK 6316 026, Stat. - 0+831)

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung vor Beschlussfassung der 6. Planänderung gem. § 22, § 18 ff. UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 bis 7 HVwVG betreffend der Ergänzung der Planunterlagen durch die Unterlage 19.6 Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs (Betrachtung Klimaschutz)

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 15. Dezember 1971 vor. Von Hessen Mobil Heppenheim – Straßen und Verkehrsmanagement – wurde die 6. Planänderung zur Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 74 FStrG a.F. i.V.m. § 76 Abs. 1, § 73 ff. HVwVG beantragt. Im November 2023 hat das Regierungspräsidium Darmstadt nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Plan- und Verfahrensunterlagen der Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zur Planfeststellung, weitergeleitet.

Nunmehr wurde von Hessen Mobil Heppenheim – Straßen und Verkehrsmanagement – die 1. Änderung vor Beschlussfassung der 6. Planänderung beantragt. Gegenstand dieser Planänderung ist die Ergänzung der Planunterlagen durch die Unterlage 19.6 Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs. In dieser Unterlage sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima dokumentiert. Das Vorhaben ist UVPG-pflichtig.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit ist die neue Planunterlage in der Zeit vom

30. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp.darmstadt.hessen.de>) – Rubrik „Presse“ – Öffentliche Bekanntmachungen – Verkehr – Straße –“ veröffentlicht. Ergänzend dazu liegt die Planunterlage auch in der Zeit vom 30. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024 bei dem Magistrat der Stadt Bürstadt (Rathausstraße 2, 64284 Bürstadt) Bürgerservice (separater Eingang neben Bürgerhaus) während der Dienststunden von: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag geschlossen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 29. November 2024 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmminenstraße 13, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Bürstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Bürstadt unter den Telefonnummern 06206/701144 oder 06206/701145 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer (06151) 12-3632 erforderlich.
- Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befohrtenten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformfordernis nicht.
- Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgesetzliche Änderung des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren **Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderung erstmaß ergibt**, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.
- Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geändernten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigten (§ 7 Absatz 4 Umweltverträglichkeitsgesetz (UmwVG)).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Verleiherin bzw. Verleiher der übrigen Unterschriften und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese örtliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigten gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVG.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (19.6 Nr. 2 FStrG a.F.).

Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konferenz durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanStG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konferenz statt, werden diese öffentlich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konferenz vorzuzugestrichelt (§ 7 HVwVG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorgenommen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konferenz sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konferenz oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreter- beauftragung entstehen Kosten werden nicht ersetzt.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen in seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Das das Vorhaben UVPG-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- im ursprünglichen Anhörungsverfahren zur 6. Planänderung ein UVPG-Bericht nach § 16 UVPG sowie insbesondere folgende das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausliegt wurden: Erläuterungsbericht (Unterlage 01), Lageplan Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 08), Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenberichtsplan, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter (Unterlage 09), Immissionsschutztechnische Untersuchungen: Schalltechnische Untersuchung, Variantenuntersuchung, Emissionsberechnungen, Erläuterungsbericht Luftschadstoffe (Unterlage 17), Fachbericht nach Wasserantriebslinie (Unterlage 18), Umweltaufklärungsuntersuchungen: Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. UVPG, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Archäologische Prüfung, LPB Bestands- und Konfliktplan, Voruntersuchung (Unterlage 19).
- nunmehr nach § 22 Abs. 1 S. 19 UVPG die Unterlage Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs (Unterlage 19.6) als Ergänzung zum UVPG Bericht (Unterlage 19.1) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausliegt wird
- die Anhörung zu den ausgewählten Planunterlagen auch die Einreichung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 22 Abs. 1, § 18 Abs. 1 UVPG ist.

8. Die ergänzte Planunterlage Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs und die örtliche Bekanntmachung werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp.darmstadt.hessen.de>) – Rubrik „Presse“ – Öffentliche Bekanntmachungen – Verkehr – Straße –“ und das UVPG-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvpv-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Äußerungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und sachliche Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt (Telefon: +49 6151 12 0, E-Mail: poststelle@rpd.hessen.de). Die E-Mail-Adresse der behördlichen Datenschutzauftrags des Regierungspräsidiums Darmstadt lautet: datsenschutzbeauftragte@rpd.hessen.de.

Bürstadt, 28. September 2024
Barbara Schader
(Bürgermeisterin)

AMTliche Bekanntmachung

STADT VIERNHEIM

Widerruf einer Allgemeinverfügung über Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen gemäß § 8 des Hessischen Ladungsverwaltungsgesetzes (HLVG)

1. Die Allgemeinverfügung des Magistrats der Stadt Viernheim vom 24.7.2024, amtlich bekannt gemacht am 27.7.2024, zur Freigabe eines Verkaufsstandes nach § 6 des Hessischen Ladungsverwaltungsgesetzes anlässlich der Veranstaltung „Viernerker Kerwe“ am Sonntag, dem 10.11.2024, wird hiermit gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVG) widerrufen.

Begründung:
Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVG) kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Befugnis aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wird, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Die City-Gemeinschaft Viernheim hat mit Schreiben vom 11.8.2024 ihren Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags zurückgezogen. Die Freigabeentscheidung war daher zu widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Viernheim, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim Widerspruch erhoben werden.

Viernheim, den 24. September 2024
gez. Baab
Matthias Baab
Bürgermeister

Digitale Rätselzeit

Jeden Freitag NEU – die digitale Beilage Rätselzeit im E-Paper.

20 Seiten purer Rätselspaß – das Extra für Abonnenten dieser Tageszeitung.

abgehn! BERUFSTART BEIM NECKAR

abgehn-berufstart.de

Südhessen Morgen